

RS Vwgh 2003/4/30 2000/16/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2003

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §8 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/16/0095

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt§ 8 Abs. 2 GrEStG lediglich von der aufschiebenden Bedingung; es ist also nur maßgebend, ob die Wirksamkeit vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig ist. Demgegenüber hindert eine einem Rechtsgeschäft beigefügte auflösende Bedingung die Entstehung der Grunderwerbsteuerschuld nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160094.X01

Im RIS seit

18.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at